

Vertrag vom 01.12.2006

Vertrag zur Regelung der Stiftung,
Verleihung und Finanzierung des
„e.o.plauen Preises“ und des „e.o.plauen
Förderpreises“
zwischen der Stadt Plauen
vertreten durch den Oberbürgermeister
der Stadt Plauen
(im Nachfolgenden „Stadt“ genannt)
und der e.o.plauen-Gesellschaft e.V.
vertreten durch den Präsidenten der
e.o.plauen-Gesellschaft e.V.
(im Nachfolgenden „e.o.plauen-
Gesellschaft“ genannt)

Präambel

Zur Erinnerung an den Zeichner, Illustrator
und Cartoonisten Erich Ohser (Pseudon-
ym: e.o.plauen), geboren am 18. März
1903 in Untergettengrün im Vogtland –
gestorben am 6. April 1944 in der Berliner
Untersuchungshaft, und im Bemühen um
dessen Werk und die Förderung des gra-
fischen Schaffens in den Genres Cartoon,
Pressezeichnung und Buchillustration im
Kunstschaffen der Gegenwart stiftet und
finanziert die Stadt Plauen den „e.o.plauen
Preis“ und den „e.o.plauen Förderpreis“.
Die e.o.plauen-Gesellschaft und die Stadt
Plauen verleihen die „e.o.plauen Preise“
fachkundig und öffentlichkeitswirksam.

§ 1

Grundlage

Entsprechend dem Beschluss Nr. 49/94-3.8
der Stadtverordnetenversammlung vom
26.05.1994 und dem Protokoll über die
Versammlung der e.o.plauen-Gesellschaft
vom 29.01.1994 (15.03.94; gez. Dr. Ma-
gerkord/Prof. Dr.h.c. Daume) sowie auf
der Grundlage des Vertrages zwischen der
Stadt Plauen und der e.o.plauen-Gesell-
schaft vom 15.01.2000 treffen die Ver-
tragsparteien eine Neuregelung über die
Finanzierung und Vergabe des „e.o.plauen
Preises“ und des „e.o.plauen Förderprei-
ses“.

Aktualisierung

Vertrag zur Regelung der Stiftung,
Verleihung und Finanzierung des
„e.o.plauen Preises“ und des „e.o.plauen
Förderpreises“
zwischen der Stadt Plauen
vertreten durch den Oberbürgermeister
der Stadt Plauen
(im Nachfolgenden „Stadt Plauen“
genannt)
und der e.o.plauen-Gesellschaft e.V.
vertreten durch den 1. Vorsitzenden der
e.o.plauen-Gesellschaft e.V.
(im Nachfolgenden „e.o.plauen-
Gesellschaft“ genannt)

Präambel

Zur Erinnerung an den Zeichner, Illustrator
und Cartoonisten Erich Ohser (Pseudon-
ym: e.o.plauen), geboren am 18. März
1903 in Untergettengrün im Vogtland –
gestorben am 6. April 1944 in der Berliner
Untersuchungshaft, und im Bemühen um
dessen Werk und die Förderung des gra-
fischen Schaffens in den Genres Cartoon,
Pressezeichnung und Buchillustration im
Kunstschaffen der Gegenwart stiften und
finanzieren die Stadt Plauen und die
e.o.plauen-Gesellschaft den „e.o.plauen
Preis“ und den „e.o.plauen Förderpreis“.

§ 1

Grundlage

Entsprechend dem Beschluss Nr. 49/94-3.8
der Stadtverordnetenversammlung vom
26.05.1994 und dem Protokoll über die
Versammlung der e.o.plauen-Gesellschaft
vom 29.01.1994 (15.03.94; gez. Dr. Ma-
gerkord/Prof. Dr.h.c. Daume) sowie auf
der Grundlage des Vertrages zwischen der
Stadt Plauen und der e.o.plauen-Gesell-
schaft vom 01.12.2006 treffen die Ver-
tragsparteien eine Neuregelung über die
Finanzierung und Vergabe des „e.o.plauen
Preises“ und des „e.o.plauen Förderprei-
ses“.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2

Vergabemodus und Preisträger

(1) Der „e.o.plauen Preis“ wird an einen lebenden Zeichner, Illustrator oder Cartoonisten verliehen, der sich durch bedeutende künstlerische Leistungen hervorgetan hat. Maßgebend dafür soll das Gesamtwerk des Künstlers sein.

(2) Der „e.o.plauen Förderpreis“ wird an einen jungen Künstler derselben Genres vergeben. Die Altersgrenze schließt das fünfunddreißigste Lebensjahr ein.

(3) Beginnend im Jahr 2007 mit der Vergabe des „e.o.plauen Förderpreises“ und 2008 mit der Vergabe des „e.o.plauen Preises“ werden die Preise getrennt jeweils im Abstand von 3 Jahren vergeben.

§ 3

Preis und Preisgeld

(1) Der „e.o.plauen Preis“ besteht aus einem Geldpreis in Höhe von 5.000 EUR, einer künstlerisch gestalteten Kleinplastik und einer Urkunde.

(2) Der „e.o.plauen Förderpreis“ besteht aus einem Geldpreis in Höhe von 2.500 EUR und einer Urkunde.

§ 4

Verleihung

Die Verleihung der Preise erfolgt durch die e.o.plauen-Gesellschaft in Verbindung mit der Stadt Plauen. Im Rahmen einer würdigen Veranstaltung erfolgt die Auszeichnung durch den Präsidenten der e.o.plauen-Gesellschaft und den Oberbürgermeister der Stadt Plauen.

§ 2

Verleihungsmodus und Preisträger

(1) Der „e.o.plauen Preis“ wird an einen lebenden Zeichner, Illustrator oder Cartoonisten verliehen, der sich durch bedeutende künstlerische Leistungen hervorgetan hat. Maßgebend dafür soll das Gesamtwerk des Künstlers sein.

(2) Der „e.o.plauen Förderpreis“ wird an einen Künstler verliehen, der in jüngster Zeit mit Arbeiten im Geiste Erich Ohsers aufgefallen und in seinen Disziplinen noch nicht fest etabliert ist.

(3) Die Verleihung des „e.o.plauen Preises“ und des „e.o.plauen Förderpreises“ erfolgen getrennt voneinander, jeweils alle drei Jahre.

§ 3

Preis und Preisgeld

(1) Der „e.o.plauen Preis“ besteht aus einem Geldpreis in Höhe von 6.000 EUR, einer künstlerisch gestalteten Kleinplastik und einer Urkunde.

(2) Der „e.o.plauen Förderpreis“ besteht aus einem Geldpreis in Höhe von 4.000 EUR, einer künstlerisch gestalteten Kleinplastik und einer Urkunde.

§ 4

Verleihung

Die Stadt Plauen und die e.o.plauen-Gesellschaft verleihen gemeinsam den „e.o.plauen Preis“ und den „e.o.plauen Förderpreis“. Im Rahmen einer würdigen Veranstaltung erfolgt die Auszeichnung durch den Oberbürgermeister der Stadt Plauen und den 1. Vorsitzenden der e.o.plauen-Gesellschaft.

§ 5

Ausstellung

Mit der Verleihung eines Preises ist eine Ausstellung mit Werken des Preisträgers in einer kommunalen Einrichtung verbunden, deren Konzeption, Organisation und Gestaltung in Abstimmung mit dem Künstler durch die Stadt Plauen erfolgt.

§ 6

Organisation

Die Organisation der Preisverleihung obliegt der Stadt Plauen. Hierzu erstellt die Verwaltung einen Organisations- und Zeitplan und stimmt diesen mit der e.o.plauen-Gesellschaft ab. Ebenso übernimmt die Stadt Plauen die Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Preisvergabe.

§ 7

Finanzierung

(1) Die Stadt Plauen erstellt für jede Preisverleihung ein Finanzierungskonzept, in dem die anteiligen Positionen für die zur Verleihung notwendigen Leistungen festzustellen sind. Nach Abstimmung mit der e.o.plauen-Gesellschaft ist das Gesamtkonzept mit der Stadt Plauen bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das Folgejahr, in welchem der „e.o.plauen Preis“ bzw. der „e.o.plauen Förderpreis“ vergeben wird, vorzulegen.

(2) Die Stadt Plauen übernimmt

- die Finanzierung der Preise und Preisgelder gemäß § 3,
- die Kosten für die Verleihungsveranstaltung gemäß § 4 (einschließlich möglicher Leihgebühren und Kosten für Ankäufe),
- die Kosten für Ausstellungen und Öffentlichkeitsarbeit,
- die Kosten für Plakate und Faltblätter,
- die Kosten für Einladungen und
- die Betreuungskosten der Preisträger.

(3) Die e.o.plauen-Gesellschaft trägt die Kosten

- für den Empfang nach der Preisverleihung

§ 5

Ausstellung

Mit der Verleihung eines Preises ist eine Ausstellung mit Werken des Preisträgers in einer kommunalen Einrichtung verbunden, deren Konzeption, Organisation und Gestaltung in Abstimmung mit dem Künstler durch die Stadt Plauen erfolgt.

§ 6

Organisation

Die Organisation der Preisverleihung obliegt der Stadt Plauen. Hierzu erstellt die Verwaltung einen Organisations- und Zeitplan und stimmt diesen mit der e.o.plauen-Gesellschaft ab. Ebenso übernimmt die Stadt Plauen die Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Preisverleihung.

§ 7

Kosten und Finanzierung

(1) Die Stadt Plauen erstellt in Abstimmung mit der e.o.plauen-Gesellschaft für die Preisverleihung einen Kosten- und Finanzierungsplan. Die Fertigstellung hat bis spätestens 31. Juli des Jahres zu erfolgen, welches dem Jahr vorangeht, in welchem der „e.o.plauen Preis“ bzw. der „e.o.plauen Förderpreis“ verliehen wird.

(2) Die Stadt Plauen trägt die Kosten für

- die Preisgelder und die Urkunden gemäß § 3 (1) und § 3 (2),
- die Herstellung der Kleinplastik für den „e.o.plauen Preis“ gemäß § 3 (1),
- die Verleihungsveranstaltung gemäß § 4,
- die Ausstellung (einschließlich möglicher Leihgebühren und Kosten für Ankäufe) gemäß § 5,
- die Öffentlichkeitsarbeit gemäß § 6,
- das Plakat, das Faltblatt, Anzeigen und sonstige Werbemaßnahmen,
- die Einladung,
- den Preisträger (z.B. Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten).

(3) Die e.o.plauen-Gesellschaft trägt die Kosten für

- die Herstellung der Kleinplastik für den „e.o.plauen Förderpreis“ gemäß § 3 (2),

- die Arbeit der Juroren, einschließlich deren Reise- und Unterbringungskosten,
- die Einladungen an die Mitglieder der e.o.plauen-Gesellschaft,
- die Laudationes.

(4) Die kommunalen Kosten für den „e.o.plauen Förderpreis“ und den im Jahr darauf folgenden „e.o.plauen Preis“ sind zusammen auf maximal 25.600 EUR begrenzt. Die Finanzmittel sind für das jeweilige Jahr der Preisverleihung im Haushalt der Stadt Plauen einzustellen. Grundsätzliche Abweichungen vom Finanzierungs-konzept bedürfen der rechtzeitigen Absprache.

- den Empfang nach der Preisverleihung,
- die Arbeit der Juroren (z.B. Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten),
- die Laudatoren (z.B. Honorar-, Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten).

(4) Die Gelder zur Sicherung der laufenden Geschäfte in Erfüllung des Vertragszweckes, beschrieben in der Präambel, sind jeweils getrennt nach in § 7 fixiertem Leistungsumfang durch die Stadt Plauen und durch die e.o.plauen-Gesellschaft bereitzustellen.

(5) Die kommunalen Kosten für den „e.o.plauen Preis“ und den „e.o.plauen Förderpreis“ sind zusammen auf maximal 25.600 EUR begrenzt. Die Finanzmittel sind für das jeweilige Jahr der Preisverleihung in den Haushalt der Stadt Plauen einzustellen.

(6) Grundsätzliche Abweichungen vom Finanzierungskonzept bedürfen der rechtzeitigen Absprache.

§ 8

Auszahlung und Abrechnung der Finanzierung

(1) Die Gelder zur Sicherung der laufenden Geschäfte in Erfüllung des Vertragszweckes, beschrieben in der Präambel, sind jeweils getrennt nach in § 7 fixiertem Leistungsumfang durch die Stadt Plauen und durch die e.o.plauen-Gesellschaft bereitzustellen.

(2) Der Verwendungsnachweis des Gesamtjahres ist bis spätestens 31. März des Folgejahres vorzulegen. Für die Verwendung der durch die Stadt getragenen Kosten werden Rechnungskopien beigelegt.

(3) Im Verwendungsnachweis ist darzustellen, dass bei den notwendigen Ausgaben die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten worden sind und die Angaben mit den Belegen übereinstimmen.

§ 8

Abrechnung

(1) Die e.o.plauen-Gesellschaft reicht nach Durchführung der Preisverleihung eine Abrechnung der ihr entstandenen Kosten bei der Stadt Plauen ein.

(2) Die Stadt Plauen erstellt eine Übersicht aller im Zusammenhang mit der Preisverleihung entstandenen Einnahmen und Ausgaben.

(3) Die Stadt Plauen beantragt für die Verleihung des „e.o.plauen Preises“ und des „e.o.plauen Förderpreises“ Zuwendungen und ist gegenüber den Zuwendungsgebern abrechnungs- und belegpflichtig.

(4) Die Originalbelege sind nach Erstellung der Gesamtabrechnung von der Stadt Plauen und der e.o.plauen-Gesellschaft noch mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrungsfrist nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

(4) Der Abrechnung liegt das Finanzierungskonzept der Stadt und der e.o.plauen-Gesellschaft entsprechend § 7 zugrunde.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Plauen prüft die zweckentsprechende Verwendung der durch die Stadt zur Verfügung gestellten Finanzmittel.

(6) Die e.o.plauen-Gesellschaft ist in Bezug auf Fördermittel des Landes, des Kulturkonventes, gegenüber den zuständigen Behörden und Institutionen abrechnungs- und belegpflichtig.

(7) Die Originalbelege sind nach Vorlage des Verwendungsnachweises noch mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrungsfrist nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 9 Jury

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass zur Verleihung der Preise eine Jury berufen wird.

(2) Die Jury besteht aus bis zu 8 Mitgliedern, darunter ein durch den Stadtrat bestätigtes Mitglied, und dem ständigen Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder und der ständige Vorsitzende werden durch das Präsidium der e.o.plauen-Gesellschaft berufen oder aberufen. Das durch die Stadt gestellte Mitglied muss rechtzeitig vor der Berufung bekannt gegeben werden.

(4) Die Jury gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Jury legt die Vergabekriterien für die Preise fest und wählt die Preisträger aus.

(6) Die Bekanntgabe der Preisträger erfolgt durch die e.o.plauen-Gesellschaft gemeinsam mit der Stadt Plauen nach Annahme der Preise durch die Künstler.

§ 9 Jury

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass zur Verleihung des „e.o.plauen Preises“ und des „e.o.plauen Förderpreises“ eine Jury berufen wird.

(2) Die Jury besteht aus bis zu 8 Mitgliedern und dem Vorsitzenden. Ein Mitglied wird durch den Stadtrat der Stadt Plauen entsendet.

(3) Die Mitglieder und der Vorsitzende werden durch den Vorstand der e.o.plauen-Gesellschaft berufen oder aberufen. Das durch die Stadt gestellte Mitglied muss rechtzeitig vor der Berufung bekannt gegeben werden.

(4) Die Jury gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Jury legt die Verleihungskriterien für die Preise fest und wählt die Preisträger.

(6) Die Bekanntgabe der Preisträger erfolgt durch die Stadt Plauen und die e.o.plauen-Gesellschaft nach Annahme der Preise durch die Künstler.

(7) Die Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die unmittelbar mit der Preisvergabe zusammenhängenden Regularien gewährleisten die Pressestelle und der Kulturbetrieb der Stadt Plauen.

§ 10

Gestaltung des „e.o.plauen Preises“

(1) Das Präsidium der e.o.plauen-Gesellschaft gibt die mit dem „e.o.plauen Preis“ verbundene Kleinplastik in Auftrag und ist für deren Gestaltung entsprechend § 6 dieses Vertrages im Rahmen der Finanzierung verantwortlich. Die erstmals 1995 verliehene Plastik, gestaltet von dem Bildhauer Hannes Schulze aus Plauen, ist fortwährend zu vergeben.

(Inhalt entfällt)

(2) Die Kleinplastik soll in limitierter Auflage vervielfältigt werden und darf nur zum Zwecke der e.o.plauen Preisverleihung verwendet werden. Mit dem Gestalter der Plastik ist eine entsprechend langfristige Vereinbarung abzuschließen.

§ 11

Übergabe der Preise

(1) Die Stadt und die e.o.plauen-Gesellschaft legen im gegenseitigen Einvernehmen den würdigen Rahmen für die Übergabe der Preise fest.

(2) Unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses ist der Kreis der geladenen Gäste rechtzeitig gemeinsam festzulegen.

§ 12

Geltungsdauer

(1) Die Geltungsdauer des Vertrages beginnt mit seiner Unterzeichnung und ist an die satzungsmäßige Existenz der e.o.plauen-Gesellschaft in Plauen gebunden. Mit Beginn der Geltungsdauer dieses Vertrages endet der bisherige Vertrag vom 15.01.2000 über den Vertragsgegenstand.

(2) Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 18 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung

§ 10

Verleihung der Preise

(1) Die Stadt Plauen und die e.o.plauen-Gesellschaft legen im gegenseitigen Einvernehmen den würdigen Rahmen für die Verleihung der Preise fest.

(2) Unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses ist der Kreis der geladenen Gäste rechtzeitig gemeinsam festzulegen.

§ 11

Geltungsdauer

(1) Die Geltungsdauer des Vertrages beginnt mit seiner Unterzeichnung und ist an die satzungsmäßige Existenz der e.o.plauen-Gesellschaft in Plauen gebunden. Mit Beginn der Geltungsdauer dieses Vertrages endet der bisherige Vertrag vom 01.12.2006 über den Vertragsgegenstand.

(2) Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 18 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung

hat schriftlich zu erfolgen. Endet die Kündigungsfrist unmittelbar vor oder während der Zeit, in der turnusmäßig eine Preisverleihung stattfindet, so verständigen sich die Vertragsparteien rechtzeitig darüber, ob und gegebenenfalls wie die Preisverleihung durchgeführt wird.

§ 13

Salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Vertragszweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Plauen,

.....
Stadt Plauen e.o.plauen-Gesellschaft

hat schriftlich zu erfolgen. Endet die Kündigungsfrist unmittelbar vor oder während der Zeit, in der turnusmäßig eine Preisverleihung stattfindet, so verständigen sich die Vertragsparteien rechtzeitig darüber, ob und gegebenenfalls wie die Preisverleihung durchgeführt wird.

§ 12

Salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Vertragszweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Plauen,

.....
Stadt Plauen e.o.plauen-Gesellschaft